



S a t z u n g

**über den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen in
Kindertagesstätten und Kindertagespflege**

der Stadt Idar-Oberstein

vom

27.02.2014

S a t z u n g
über den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und
Kindertagespflege der Stadt Idar-Oberstein
vom 27.02.2014

Der Stadtrat hat am 26.02.2014 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i. V. m. den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG), § 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie § 13 des Kindertagesstättengesetzes Rheinland-Pfalz (KitaG) die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Nach den §§ 22 ff. SGB VIII ist die bedarfsgerechte Förderung und Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege sicher zu stellen. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung.

Die Stadt Idar-Oberstein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet die Erfüllung dieser Aufgaben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§§ 22 bis 24 SGB VIII, § 1 Abs. 1 KitaG)

§ 1
Träger

Die Stadt Idar-Oberstein unterhält für die Kinder ihrer Einwohner Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.

§ 2
Allgemeines

- (1) Mit dem Betrieb der städtischen Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt.
- (2) Insbesondere soll die Gesamtentwicklung von Kindern gefördert und durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung angeregt, die Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.
- (3) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (4) Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stadt Idar-Oberstein als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen.
- (6) Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke verpflichtet sich die Stadt die Betriebseinrichtung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

- (7) Bestimmungen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden in der Richtlinie über Qualifizierung und Leistungen in der Kindertagespflege der Stadt Idar-Oberstein geregelt. Die Richtlinie über Qualifizierung und Leistungen in der Kindertagespflege der Stadt Idar-Oberstein ist vom Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

§ 3

Aufnahme

Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung in der vereinbarten Kindertagesstätte (Kindergarten, Kinderhort, Krippe) zum vereinbarten Termin.

§ 4

Elternbeitrag

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege wird von der Stadt Idar-Oberstein ein monatlicher Elternbeitrag erhoben. Der Elternbeitrag ist auch während der Schließ- und Ferienzeit zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages in Kindertagesstätten wird vom Jugendhilfeausschuss gemäß § 13 Kindertagesstättengesetz festgesetzt und ist zu veröffentlichen.
- (3) Die Elternbeiträge für andere Kindertagesstätten (Krippen, Horte) sind einkommensabhängig und nach Kinderzahl zu staffeln. Für die Berechnung des einkommensabhängigen Beitrages findet die Anlage 3 der in § 2 Absatz 7 genannten Bestimmungen analog Anwendung.
- (4) Für besondere Aufwendungen (z. B. Essen, Getränke, Ausflüge) sind die Kosten zu erstatten.
- (5) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Beiträge werden für volle Monate erhoben, erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats ist der volle Beitrag, bei einem späteren Zeitpunkt der halbe Beitrag zu entrichten.
- (6) Ein Fernbleiben des Kindes von der Einrichtung aufgrund von Krankheit oder sonstigen Gründen begründet keinen Anspruch auf Erstattung oder Rückzahlung eines anteiligen Elternbeitrages.
- (7) Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt oder Streik begründet keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung oder Beitragsrückerstattung.
- (8) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden Kostenbeiträge durch den Jugendhilfeausschuss gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII festgesetzt. Die Festsetzung der Beiträge ist zu veröffentlichen.

§ 5

Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertagesstätte hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist nur möglich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

§ 6 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner sind:

- a) die Personensorgeberechtigten oder leiblichen Eltern, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben
- b) nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen
- c) in den Fällen, in denen keine Beitragsschuldner nach a) – b) vorhanden sind, die Person, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet hat.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Beitragsermäßigung

(1) Nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 SGB VIII wird der Beitrag auf Antrag durch das Jugendamt ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. § 90 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII gilt entsprechend.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85, 87, 89 des zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII)

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Die Beiträge sind durch schriftlichen Bescheid festzusetzen und im Voraus fällig.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten der Stadt Idar-Oberstein vom 28.11.2008 außer Kraft.